

**Konzept
zur Umsetzung des Schutzauftrages
bei Kindeswohlgefährdung
der
evangelischen Kindertagesstätte Farbenklecks
in Hasloch**



„Kinder werden mit allen sozialen und menschlichen Eigenschaften geboren. Um diese weiterzuentwickeln, brauchen sie nichts als die Gegenwart von Erwachsenen, die sich menschlich und sozial verhalten.
(Jesper Juul)

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Partizipation	3
3.1 Allgemeine Partizipation in der Einrichtung.....	4
3.2 Projekte mit den Kindern zum Thema Kinderrechte/Schutz	5
3.3 Partizipation der Erziehungsberechtigten.....	6
4. Persönliche Eignung	6
5. Sexualpädagogisches Konzept.....	7
5.1 Sexualisierte Gewalt.....	7
5.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	7
5.3 Kindliche Sexualität	8
6. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden.....	8
7. Selbstverpflichtung.....	11
8. Ampelbogen	13
8.1 Rot: Grenzüberschreitendes Verhalten.....	13
8.2 Gelb: Grenzverletzendes Verhalten	14
8.3 Grün: Erwünschtes Verhalten	15
9. Gefährdung.....	16
9.1 Gefährdungsarten	16
9.2 Täter*innenstrategien.....	17
10. Risiko- und Potentialanalyse	17
11. Interner Ablauf bei Kindeswohlgefährdung	19
12. Gesetzesgrundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	20
Quellenangaben	22

1. Einleitung

Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung sowohl innerhalb, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen, sowie der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung *Kindertagesstätte Farbenklecks Hasloch* arbeitet auf der Grundlage, dass jedes Kind das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Die Kindertagesstätte Farbenklecks ist sowohl für Kinder, als auch für Eltern ein Ort des Vertrauens. Wir stehen Ihnen bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder zur Seite.

Das vorliegende Konzept unterliegt den Vorgaben, der Entscheidung und der Verantwortung des Trägers.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- ❖ § 1 & 2 GG
 - Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - Das Recht auf körperliche Unversehrtheit
- ❖ § 1631 BGB
 - Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- ❖ § 1666 BGB
 - Das Recht auf staatliche Unterstützung bei Gefährdung des Kindeswohls
- ❖ § 1 SGB VIII
 - Das Recht auf Förderung der Entwicklung
- ❖ § 8a SGB VIII
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- ❖ UN Kinderrechtskonvention (Auszug:)
 - Das Recht auf Gleichbehandlung
 - Das Recht auf Bildung
 - Das Recht auf Spiel und Freizeit
 - Das Recht auf Privatsphäre und Würde
 - Das Recht auf Gesundheit
 - Das Recht auf Zugang zu Medien
 - Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Der Schutz dieser Rechte ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsplanes für Kindertageseinrichtungen Bayern (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und für alle päd. Fachkräfte der Kindertagesstätte Farbenklecks in Hasloch, sowie dem Träger, gesetzlich einzuhalten.

Alle Beschäftigten unserer Einrichtung sind mit dem Konzept vertraut und finden dort Hilfe und Unterstützung hinsichtlich rechtlich korrekter Verfahrensabläufe.

Das beschäftigte Fachpersonal wird durch unsere Kinderschutzbeauftragte - Frau Sophie Dietrich - regelmäßig sensibilisiert und geschult.

Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag passieren. Diese werden von uns genau beobachtet und reflektiert.

3. Partizipation

In der Kita Farbenklecks herrscht der Grundsatz der Mit- und Selbstbestimmung. Alle Kinder sind berechtigt, in Ermessen ihres jeweiligen Entwicklungsstandes, den Kitaalltag mitzugestalten und darin aktiv mitzuwirken.

Partizipation findet auf allen Ebenen statt. Sowohl mit und unter den Kindern, als auch im Team, sowie zwischen Team, Träger und den Erziehungsberechtigten.

Mitbestimmung geschieht vorrangig im Alltag. Die Haltung der pädagogischen Fachkraft ist entscheidend und zeigt sich unter anderem in Alltagsgesprächen, Reflexionen mit Kindern und dem Gestalten einer pädagogischen Beziehung.

Partizipation ist von klein auf möglich. Je jünger die Kinder sind, desto wichtiger ist die Beachtung von Feinzeichen und die Kompetenz des päd. Personals, diese richtig zu deuten und angemessen zu unterstützen.

Je älter die Kinder sind, desto mehr Partizipationsmöglichkeiten eröffnen sich. Insbesondere im Bereich dialogischer Gestaltung und der pädagogisch begleitenden Ko-Konstruktion ist es den Kindern jetzt möglich, sich in aktiver Beteiligung zu erproben.

Partizipation bedeutet nicht, dem Kind jeden Wunsch zu erfüllen. Wir erlernen gemeinsam mit den Kindern den richtigen Umgang mit Entscheidungen, den Mut, sich einzubringen und die Meinung anderer zu akzeptieren. Ebenso kommt die Partizipation an ihre Grenzen, wenn dabei Gefahr für das Kind selbst, das päd. Personal oder andere Kinder besteht.

3.1 Allgemeine Partizipation in der Einrichtung

- 1) Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung zu äußern und aktiv angehört zu werden. Es hat ein Recht auf Informationen bezüglich seiner Person.
- 2) Jede Beschwerde eines Kindes wird angehört und ernst genommen. Gegebenenfalls wird die Thematik in der Gruppe oder mit dem Personal weiter evaluiert.
- 3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann sie die Toilette aufsuchen. Wir behalten uns das Recht vor, die Kinder beim Weglassen der Windel und auf der Toilette zu unterstützen, sollte Gefahr für die Gesundheit des Kindes bestehen oder die Rechte anderer Kinder verletzt werden. Ebenso behält sich das päd. Personal das Recht vor, dafür zu sorgen, dass Kinder sich nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände waschen.
- 4) Bei Neuanschaffungen wie Spielmaterial für die Gruppe werden die Kinder miteinbezogen und dürfen Wünsche und Ideen äußern.
- 5) Die Kinder haben ein Mitspracherecht bei der Raumgestaltung und der Bereitstellung des jeweiligen Spielzeugs, sowie dessen regelmäßigen Austauschs.
- 6) Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre während der Körperhygiene. Andere Kinder dürfen nur auf Wunsch des jeweiligen Kindes an der Wickelsituation teilnehmen.
- 7) Jedes Kind hat das Recht zu äußern, wann, wo und vom es gewickelt werden möchte.
- 8) Jedes Kind hat das Recht, eine fotografische Aufnahme zu verweigern.
- 9) Alle Kinder haben das Recht darauf, die interne Öffnung der Gruppen, Räume und Spielbereiche in Anspruch zu nehmen, sofern keine Gefahr für das Kind selbst oder andere Kinder besteht.
- 10) Die Kinder haben das Recht, einzelne Verantwortungsbereiche zu übernehmen. Wir trauen Ihnen ein selbstständiges Erarbeiten und Durchführen einzelner Bereiche zu und ermutigen sie dazu.
- 11) Jedes Kind hat ein Recht zu entscheiden, was und wieviel es essen möchte. Es besteht eine freie Wahl des Sitzplatzes, insofern dabei nicht das Recht der anderen Kinder auf eine ruhige, entspannte Atmosphäre beim Essen verletzt wird.
- 12) Sofern keine generelles „freies Frühstück“ besteht, behält sich das Personal das Recht vor, Zeit und Dauer des Frühstücks zu bestimmen. Wir behalten uns vor, auf eine angemessene Tischkultur zu bestehen.
- 13) Die von uns betreuten Kinder haben das Recht, jederzeit zu ruhen, wenn sie müde sind und nicht grundlos geweckt zu werden. Ebenso haben sie das Recht, wach zu bleiben, sofern die Ruhezeit der anderen Kinder dabei nicht beeinträchtigt wird.
- 14) Die Kinder haben das Recht, entsprechend ihres Entwicklungsstandes selbstständig zu agieren.
- 15) Jedes Kind hat ein Recht auf individuelle Förderangebote, sowie der Bereitstellung entsprechenden Materials.
- 16) Die Kinder haben das Recht, bei Themenwahl, sowie der Art der Projekte und Angebote, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden. Das päd. Personal behält sich das Recht vor, aus pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden anzupassen
- 17) Jedes Kind hat das Recht auf die freie Entscheidung, sich während der Freispielzeit Spielort sowie Spielpartner selbst zu wählen, sofern die Rechte der anderen Kinder dabei nicht verletzt werden.

- 18) Die Kinder haben das Recht, bei freien Angeboten, wie z. B. Basteln, selbst zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchten. Bei derartigen Angeboten steht es den Kindern frei, über die Art der Gestaltung selbst zu bestimmen.
- 19) Die Kinder haben das Recht auf ihre Bezugsgegenstände (Schnuller, Kuscheltier etc.). Diese befinden sich jederzeit in Reichweite. Wir behalten uns vor, diese für die Kinder sichtbar aufzubewahren, wenn sie den Gruppenalltag stören.
- 20) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, was es von seiner eigenen Garderobe anziehen möchte, sei es bei Wechselkleidung oder beim Gang in den Garten. Wir behalten uns aber das Recht vor, darauf zu bestehen, dass die Kinder möglichst witterungsgemäß gekleidet sind.
- 21) Jedes Kind hat das Recht, bei der Erarbeitung der Gruppenregeln mitzuwirken und diese zu hinterfragen
- 22) Jedes Kind hat ein Recht auf seine Bezugsperson. Wir behalten uns vor, in Personalengpässen zu bestimmen, wer das Kind entgegennimmt, füttert, wickelt etc.
- 23) Das Recht der Kinder, über ihren Aufenthaltsort wie Spielen im Garten, zu bestimmen, wird von der Möglichkeit der Aufsichtspflicht bestimmt.
- 24) Bei gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder zunächst verpflichtend teil. Sollte ein Kind sich aber verweigern, wird dieses nicht gezwungen.
- 25) An Vorschulprojekten werden die Kinder in den Gruppennamen und die Themenwahl mit einbezogen. Die Wünsche der Kinder werden so weit wie möglich berücksichtigt!
- 26) Die Kinder haben das Recht, jegliche Art von Fragen zu stellen und jederzeit eine altersangemessene Antwort zu bekommen. Leitsatz: Wer alt genug ist, eine Frage zu formulieren, ist auch alt genug für eine Antwort.

3.2 Projekte mit Kindern/Eltern/Team zum Thema Kinderrechte/Schutz/Partizipation

- Anonyme Meldungen über Elternbeirat möglich, welche an Team weitergetragen werden
- Situative, gruppeninterne Kinderkonferenzen
- Kinderräte/Kinderparlamente
- Gebärden (z. B. Stop-Geste)
- Kinderrechte als regelmäßiges Gruppenthema
- (Mindestens) jährliche Entwicklungsgespräche
- Evtl. zusätzliche Elterngespräche bei Problemen etc.
- Auslegung von Nummern mit Ansprechpartnern/Beratungsstellen (per Kita-App) für Eltern
- Regelmäßige Elternveranstaltungen zum Thema Kinderschutz- und Kinderrechte in Kooperation mit Beratungsstellen
- Das Team wird regelmäßig durch Fortbildungen weitergebildet
- Bei Problemen findet Supervision statt
- Das Team hält regelmäßig Fallbesprechungen ab

3.3 Partizipation der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Eltern entscheiden, sofern es mit ihrer Buchung übereinstimmt, über die Verweildauer ihres Kindes in unserer Einrichtung. Wir behalten uns vor, aufgrund von Personalengpässen oder zum Wohl des Kindes temporär auf eine kürzere Verweildauer zu bestehen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten entscheiden über eine gesunde und ausgewogene Ernährung des Frühstücks und gegebenenfalls des Mittagessens.
- 3) Die Eltern entscheiden allein über mögliche zusätzliche Fördermöglichkeiten, soweit keine Kindeswohlgefährdung besteht.
- 4) Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- 5) Alle Eltern werden bei ihren Fragen und Problemen bezüglich der Interessen Ihres Kindes angehört. Unsere Aufgabe ist es, Sorgen, Nöte und Anliegen anzuhören, zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben. Desweiteren können Eltern im Rahmen unseres Beschwerdemanagements uns über den Elternbeirat oder selbst persönlich und schriftlich kontaktieren. Zeitnah wird dann ein gemeinsamer Gesprächstermin gesucht.
- 6) Alle Eltern werden stets über die Kita-App *Stay Informed* über organisatorische Abläufe informiert.
- 7) Alle Eltern werden regelmäßig über pädagogische Inhalte und Konzepte, den Entwicklungsstand Ihres Kindes und individuelle Vorkommnisse, die für Ihr Kind entscheidend sind, auf dem Laufenden gehalten.
- 8) In den jährlichen Elternumfragen können Eltern Wünsche und Anregungen, Kritik und Lob äußern.

4. Persönliche Eignung

Personalauswahl- und Führung ist ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz und obliegt dem Träger. Mitarbeitende werden gemäß § 72a SGB VIII einer Eignungsprüfung unterzogen.

Diese verlangt nach der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, sowie dessen regelmäßige Erneuerung, einer Prüfung von Lücken im Lebenslauf und Gründen für häufigen Stellenwechsel und Referenzen des vorigen Arbeitgebers (mit Einverständnis der Bewerbenden). Zudem wird geprüft, wie Bewerbende mit Machtgefälle, sowie Nähe und Distanz in der Beziehung zu Kindern umgehen, wie sie auf Partizipation und Beschwerden von Kindern reagieren und welches Wissen sie über Gewalt bzw. sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern mitbringen.

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei verbindlicher Bestandteil.

Mindestens jährlich werden im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft, weiterentwickelt und revidiert. Im Zuge dessen vermittelt die Leitung, dass Fehlverhalten/Nichteinhaltung von sich aus anzusprechen ist. Im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergespräches wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist ein Führungszeugnis vorzulegen und nach 5 Jahren zu erneuern. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen.

Für Hospitierende und Praktikant*innen ohne Vertrag erfolgen mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls eine Verpflichtung. Oben Genannte dürfen nur begleitet handeln und keine eigenständigen Angebote mit Kindern durchführen.

5. Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Sexualisierte Gewalt

§ 1a PräVG Begriffsbestimmungen

(1) 1 Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches gegeben.

(2) 1 Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin bzw. dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. 2 Bei Personen unter 14 Jahren ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Unsere Einrichtung beschützt die Kinder vor Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse, als auch vor Instrumentalisierung von Sexualität, um Macht und jegliche Formen von Gewalt ausüben zu können und zu demonstrieren. Wir achten darauf, dass diese in keinerlei Formen wie verbal, nonverbal, psychisch oder physisch erfolgt. Uns ist bewusst, dass vor allem Kinder die körperlich, kognitiv, psychisch oder sprachlich unterlegen oder in jeglicher anderen Form abhängig sind, besonders gefährdet sind. Sollte ein Verdacht in diese Richtung bestehen, werden wir mit sofortiger Wirkung tätig.

5.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wenn Kinder von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle.

Beispiele hierfür sind z. B. unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile, Penetration mit Gegenständen.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird sowohl im Team, als auch mit den Kindern besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden. Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt.

Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam wird– evtl. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen –über das weitere Vorgehen beraten.

5.3 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung.

Diese betrifft somit auch den Bildungsauftrag einer Kita. Die Ermöglichung kindlicher Sexualität erlaubt den Kindern:

- Eine positive Geschlechtsidentität zu entwickeln
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität entwickeln und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre zu entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen zu lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper.

In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind und möchten sich vergleichen. Dazu gehören Doktorspiele, gemeinsame Besuche auf der Toilette und nachspielen von Dingen, die sie gehört oder gesehen haben. Dieses Erkunden dient der Klärung von Fragen und befriedigt die Neugier.

Der Umgang mit kindlicher Sexualität ist unserer Konzeption verankert.

Kindliche Sexualität ist nicht mit derer Erwachsener zu vergleichen. Sie ist nicht zielgerichtet und keine Form der Frühsexualisierung. Kindliche Sexualität zeichnet sich durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit aus. Sie ist bereits pränatal vorhanden und fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung.

In unserer Einrichtung werden die Kinder ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Als Prävention vor sexualisierter Gewalt ist die Ermöglichung und professionelle Begleitung kindlicher Sexualität unersetzlich!

Umgang mit kindlicher Sexualität

Regeln zum Umgang mit kindlicher Sexualität

- Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder bestraft. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend empfinden, werden nicht generell verboten. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.
- Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert.
- Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn sie etwas nicht wünschen.
- Das Schamgefühl jedes Kinds wird respektiert. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.
- Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wann, wie und von wem du angefasst werden möchtest
- Deine Gefühle sind wichtig. Sprich über deine Gefühle, auch wenn sie schwierig sind
- Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich zu berühren, wie und wo du es nicht willst.
- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen.

- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt, rede darüber. Hör nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, sind immer die Erwachsenen verantwortlich

Wichtige und immer wiederkehre Themen von Kindern sind u. a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle (in der Erklärung keine Vorzüge von Homo- oder Heterosexualität, verschiedener Familienmodelle)
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Das ist normal und nicht schlimm.

Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Doktorspiele

Doktorspiele haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt.

Sie haben nichts mit dem Begehren von Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich, dass sie genauso aussehen wie andere Kinder. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter geht es zudem um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Regeln für Doktorspiele und Zärtlichkeiten unter Kindern

- Nur gleichaltrige Kinder/Kinder vom gleichen Entwicklungsstand (max. 1 Jahr Altersunterschied)
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre hat oberste Priorität → Rückzugsmöglichkeiten bieten
- Nicht beteiligte Kinder/Erwachsene haben dabei nichts zu suchen → sensibles Beobachten durch die Fachkraft
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktorspiele praktizieren möchte
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren → Hören Kinder nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Mund, Nase, Ohr, Vagina, Po)

6. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

In der Kita Farbenklecks in Hasloch sollen sich die Kinder sicher und geborgen fühlen. Es herrscht der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung.

Die folgenden Grundsätze sollen nicht nur die Kinder, sondern auch das pädagogische Personal schützen und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages aller pädagogischen Fachkräfte.

Unser Leitsatz lautet: „Wir verpflichten uns dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung sowie der Wahrung der Kinderrechte. Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.“

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. In unserer Einrichtung *Kindertagesstätte Farbenklecks in Hasloch* wird jegliche Form von psychischer und physischer Gewalt nicht toleriert. Darunter fällt ebenso Vernachlässigung, sowie diskriminierendes Verhalten jeglicher Art.
2. Das Thema „kindliche Sexualität“ ist in unserem Konzept verankert und wird von klaren Regeln begleitet, jedoch nicht kriminalisiert. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende und sexualisierte Gewalt unter Kindern wird nicht toleriert. Bei Mitarbeitenden wird dies umgehend gemeldet.
3. Das pädagogische Personal überschreitet die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahrt die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer beim pädagogischen Personal, nicht beim Kind. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
4. Wir gewährleisten mit unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Respekt und Wertschätzung.
5. Wir legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Kinder werden getröstet und bei ihren Gefühlen begleitet.
6. Professionelles Handeln bedeutet das Kennen von Hilfsangeboten und der Wahrung der eigenen Grenzen. Wir bieten Hilfe in Not und nehmen sie in Anspruch.
7. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverhaltendes Verhalten aufmerksam. Fehler werden thematisiert und reflektiert, um Veränderungsprozesse für die Zukunft zu schaffen.
8. Unser pädagogisches Personal unterstützt aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Wir befürworten eine Kultur der Beteiligung.
9. Wir sind sensibilisiert auf Feinzeichen als Ausdruck von Unwohlsein und reagieren mit einer Verhaltensänderung. Wir achten auf beziehungsvolle Pflege und wahren die Intimsphäre der Kinder.
10. Die Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/§ 8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
11. Wir sind uns bewusst, dass (sexualisierte) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in (siehe Anhang)

Datum

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte

7. Selbstverpflichtung

In der evangelischen Kindertagesstätte Farbenklecks in Hasloch ist die Selbstbestimmung der Kinder der wichtigste Anhaltspunkt bei Körperkontakt und Intimität. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt nicht stattfindet.

1. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Wir nehmen, ohne eindeutige Signale des Kindes, keine Kinder auf den Arm oder auf den Schoß und heben kein Kind hoch. Falls Kinder sich z. B. von den Eltern nicht trennen können, entwickeln wir mit Eltern und Kindern individuelle Lösungen.
2. Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt zu den Kindern, aber auch vom Kind ausgehend zu den Mitarbeitenden. Wir küssen keine Kinder und lassen uns von keinem Kind auf den Mund küssen. Gezielte Berührungen von Kindern bei Mitarbeitenden im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
3. Wir achten darauf, wie wir ein Kind tragen. Kinder werden nicht über Kopf oder unter dem Arm getragen.
4. Wir lassen die Kinder nicht auf dem Wickeltisch alleine.
5. Wir berühren die Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Zwecken. Dabei werden stets Handschuhe getragen.
6. Kinder können ihnen unangenehme Situationen stets verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Sie werden nicht fixiert, festgeschnallt oder eingesperrt.
7. Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung.
8. Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Die Reihenfolge, in welcher sie ihr mitgebrachtes Essen verzehren, obliegt der Entscheidung des Kindes. Jedes Kind isst nur sein eigenes Essen. Aus hygienischen Gründen dürfen nur verpackte Lebensmittel geteilt werden.
9. Kinder werden weder zum Schlafen gezwungen, noch grundlos geweckt oder gewaltsam wachgehalten. Ausnahmen werden nur bei baldiger Schließung der Kita gemacht.
10. Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder, bei benötigter Unterstützung oder aus Konsequenz vor Übergriffen auf andere Kinder begleitet. Kinder werden nur geduscht, wenn es aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
11. Wenn Kinder auf dem Gelände der Kita planschen, tragen sie eine Badewindel oder Badekleidung. Der Intimbereich muss stets bedeckt bleiben.
12. Wir benutzen die offizielle Bezeichnung der Geschlechtsteile: Vulva, Vagina, Penis, Hoden, Hintern/Popo
13. Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an. Kosenamen bleiben den Erziehungsberechtigten vorbehalten.
14. Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig.
15. Jede pädagogische Fachkraft ist mit seiner oder ihrer Arbeit jederzeit für die anderen sichtbar und ansprechbar. Einzelsituationen zwischen Fachkraft und Kind müssen begründet sein. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
16. Kein Kind wird bevorzugt behandelt.
17. Kein Kind wird gedemütigt, bloßgestellt, separiert oder zum Sündenbock erklärt.
18. Hilfesuche und Beschwerden der Kinder werden stets angehört und ernst genommen.
19. Kindern wird stets eine Begründung für das eigene pädagogische Handeln genannt.
20. Wir bewerten und behandeln kein Kind anhand seines Elternhauses, Äußerlichkeiten, kulturellen Hintergründen oder anhand von Sympathie. Rassistische, sexistische, ableistische (behindertenfeindlich), adultistische (Diskriminierung aufgrund des Alters) und sonstige diskriminierende Verhaltensweisen sind zu unterlassen. Medien mit dergleichen Inhalten werden den Kindern nicht zur Verfügung gestellt.
21. Kinder werden nicht mit Puzzeln oder Tischspielen bestraft.
22. Kinder haben ein Recht auf ihre Bezugsperson.

23. Traurige Kinder werden getröstet und nicht sich selbst überlassen. (Außer auf Kinderwunsch) Sind die Kinder nicht zu beruhigen, werden die Erziehungsberechtigten informiert.
24. Eingewöhnungen sind individuell an jedes Kind anzupassen. Wir orientieren uns hierbei an unserer Konzeption. Ist ein Kind noch nicht so weit, wird keine Trennung erzwungen. Eltern sind über den Zustand des Kindes während ihrer Abwesenheit zu informieren. Lässt sich das Kind nicht beruhigen, wird die Trennung abgebrochen.
25. Wir sprechen keinem Kind seine Gefühle ab, sondern unterstützen es, diese angemessen zu benennen, auszudrücken und zu verarbeiten.
26. Wir achten auf ein achtsames und wertschätzendes Verhalten untereinander.
27. Wir stärken das Selbstvertrauen und -bewusstsein der Kinder.
28. Wir legen Wert auf klare Regeln, Grenzen, sowie sinnvolle Konsequenzen.
29. Meinungsverschiedenheiten lösen wir gemeinsam untereinander. Diese werden nicht vor den Kindern thematisiert.
30. Wir Babysitten nicht bei Kindern unserer Einrichtung.
31. Hausübergreifende Informationen sind allen pädagogischen Fachkräften mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere wichtige Informationen über Kinder wie physische oder psychische Auffälligkeiten.
32. In monatlichen Teamsitzungen tauschen wir uns über Grenzüberschreitungen aus und sensibilisieren uns in diesem Bereich.
33. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
34. Erziehungsberechtigte und Kinder werden zu Rückmeldungen aufgefordert. Wir nehmen Kritik offen an.
35. Wir unterhalten uns nicht vor den Kindern über deren Entwicklung oder der anderen Kinder.
36. Wir unterhalten uns nicht vor den Kindern über deren Erziehungsberechtigte.
37. Bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten über das Kind, bei denen das Kind anwesend ist, ist dieses in das Gespräch mit einzubeziehen. Es darf seine eigene Meinung und seinen Blickwinkel äußern.
38. Wir sprechen nicht vor den Kindern über „erwachsene Themen“ wie Krieg, Pandemien oder ähnliches, außer die Fragen kommen vom Kind oder sind Teil eines Projektes. In solch einem Fall werden sie nicht abgewiesen, sondern kindgerecht beantwortet.
39. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und werden nur zu den, über die Konzeption abgesicherten, Zwecken benutzt. Hierfür muss eine schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten vorliegen.
40. Wir fotografieren oder filmen keine Kinder gegen ihren Willen.
41. Private Handys verbleiben während der Dienstzeit im Büro und werden nicht genutzt.
42. Mitarbeitende melden sich bei der Leitung und den gruppeninternen Fachkräften ab. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an oder ab.
43. Bei Liebeserklärungen von Seitens der Kinder wird angemessen gespiegelt.
44. Wir gehen auf keine Kindergeburtstage, auch nicht, wenn wir eingeladen werden. Wir gehen auf keine Einladung von Festlichkeiten o.ä. zu Elternschaften. (Ausnahme Elterngespräch zu Hause)
45. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
46. Wir trennen stets Fakten und unsere persönlichen Ansichten.
47. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
48. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Kinderschutzbeauftragten oder der Einrichtungsleitung Frau Elisabeth Rausch gemeldet
49. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
50. Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen konstruktive Kritik wahr und an. Diese wird dann im Team reflektiert und bearbeitet.
51. Wir sprechen wertschätzend miteinander.
52. Wir achten auf unsere Aussprache.

53. Wir halten uns an die Konzeption.
54. Wir geben den Kindern Freiräume durch freies Spiel.
55. Wir arbeiten altersentsprechend
56. Wir arbeiten verständnisvoll.
57. Wir sind flexibel.
58. Wir springen für andere ein.
59. Wir verbalisieren empathisches Verhalten durch Herzlichkeit und Körpersprache.
60. Wir sind teamfähig und sehen in jedem, was er kann und gut macht.
61. Wir haben eine pädagogische Vorbildfunktion und sind uns derer bewusst.
62. Wir sind an unserem Beruf und der Weiterentwicklung interessiert und offen.
63. Wir achten auf ein WIR – Gefühl im Team, mit den Kindern sowie mit den Eltern.
64. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen nötig werden, die dem Verhaltenskodex/der Selbstbestimmung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, dem Team, dem Kind und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Ebenso kann es nötig werden, den Träger, unabhängige Beratungsstellen und das Jugendamt zu informieren. Derartige Maßnahmen fallen unter den Bereich der schützenden Gewalt.

Ich identifiziere und verpflichte mich mit diesem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung der *Einrichtung evangelische Kindertagesstätte Farbenklecks in Hasloch.*

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in (siehe Anhang)

Datum

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte

8. Ampelbogen

8.1 Rot: Grenzüberschreitendes Verhalten

STOPP!! In diesem Bereich finden wir Verhalten vor, welches im Umgang in unserer Einrichtung verboten ist. Umgangsweisen, die diesem Bereich zugeordnet werden, können mit Abmahnungen oder sogar Kündigungen einhergehen. Dieses Verhalten wird protokolliert. Die Leitungen, die Kinderschutzbeauftragte sowie der Träger und gegebenenfalls die Eltern werden informiert. Eine ISEF (Insofern erfahrene Fachkraft) ist hinzuzuziehen.

- Diskriminierungen jeglicher Art
- Anfassen im Intimbereich (Ausnahme Toilettenhilfe oder Wickeln)
- Missachtung der Intimsphäre
- Schlagen
- Erniedrigen
- Beleidigungen
- Küssen

- Zwang
- jegliche Art von absichtlichen Verletzungen
- Erzwingen von Essen und Trinken
- Erzwingen von Handlungen
- Erstellen und Veröffentlichen von inoffiziellen Fotografien oder Filmen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzungen
- Misshandlungen
- Schütteln
- Gewaltsame, nichtpädagogisch begründbare Handlungen
- Angst hervorrufende Maßnahmen
- Erpressungen
- Brüllen
- Herrschsüchtiges Verhalten
- Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern
- Schweigepflichtverletzungen
- Privater Beziehungsaufbau zu dem Kind
- Nichtbeachten eines Kindes
- Bloßstellen
- Verletzungen (fester Griff, am Arm ziehen)
- Kneifen/Zwicken
- Schubsen
- Feinzeichen ignorieren
- isolieren/fesseln/einsperren
- mangelnde Einsicht
- Widersetzen von Anweisungen
- das Vorspielen von Filmen mit grenzverhaltenden Inhalten

8.2 Gelb: Grenzverletzendes Verhalten

Kommt vor – aber wir müssen reden!!

Der gelbe Bereich im Ampelbogen steht für Verhalten, welches für die Entwicklung von Kindern als schädlich angesehen wird. Dieses Verhalten wird von uns angesprochen/besprochen und nach Lösungen gesucht, bzw. erwarten wir eine sofortige Änderung des Verhaltens in dem Bereich. Solches Verhalten ist menschlich und kann jedem einmal passieren. Wir sind eine Einrichtung, die dies bewusst wahrnimmt und mit konstruktiver Kritik umgehen kann. Das Verhalten wird reflektiert und protokolliert. Die Leitungen sowie die Kinderschutzbeauftragte wird informiert und zu den Gesprächen bei Bedarf hinzugezogen. Folgendes Verhalten fällt unter den gelben Bereich.

- Ironie
- Abweichen von Konzeption in Eigenregie
- Stigmatisierungen
- Sprachlich stigmatisierende/verletzende Wortwahl
- Regeln einfach individuell ändern
- ständiges oberflächliches Loben
- Strafen ohne pädagogischen Grund
- Aggressivität
- Auslachen
- Bevorzugungen
- keine Förderung selbständiger Entwicklung

- Schreien
- Tischspiele o. ä. als Strafe nutzen
- Kindern das eigene Handeln nicht begründen
- Autoritäres Verhalten
- Kosenamen für Kinder
- Termine/Dienste nicht einhalten
- Herablassendes Reden mit dem Kind
- Kind Schuld zuweisen, für welches es nichts kann (Eigentliche Schuld bei Eltern)
- Sozialer Ausschluss
- Allein lassen/stehen lassen
- Beleidigt sein mit dem Kind
- Unbewusste Aufsichtspflichtverletzungen
- Aufbau von privaten Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Eltern
- ins Wort fallen
- Überforderungen/Unterforderung
- Übermaß an Angeboten
- Schadenfreude
- (Bewusstes) Wegschauen
- unsicheres Handeln
- Nutzung des privaten Handys in der Gruppe

8.3 Grün: Erwünschtes Verhalten

Dieses Verhalten ist bei uns herzlich willkommen. Verhalten, welches in diesem Bereich angewandt wird, trägt zur bestmöglichen Entwicklung der Kinder unserer Einrichtung bei. Mitarbeitende arbeiten ganz im Interesse der Konzeption der Einrichtung sowie der Kinder. Selbstverständlich gibt es Maßnahmen, welche dem Kind oder den Eltern nicht gefallen, die jedoch pädagogisch sinnvoll sind. Diese geschehen in Absprache mit dem Team und werden von allen Mitarbeitenden gleich gehandhabt. Ist eine päd. Fachkraft sich unsicher, wie er oder sie sich in Härtefällen verhalten soll, so wird sich Rat innerhalb des Teams gesucht. Sollten Kinder den Sinn einer Maßnahme nicht nachvollziehen können, so werden wir es ihm erklären. Beispiele hierfür:

- Konfliktlösungen
- Strukturen einhalten
- Unversehrtheiten wahren
- Grenzüberschreitungen von Kind zu Kind oder Kind zu Erwachsenen oder Erwachsenen zu Kind unterbinden
- Einhaltung von Regeln
- Einhalten konzeptioneller Inhalte
- Wertschätzende Wortwahl
- Friedliche Konfliktlösungen
- Positive Grundhaltung
- Lachen/Fröhlichkeit
- Kinder Raum geben
- Alle Gefühle zulassen und kindgerecht bei Verarbeitung unterstützen
- Verständnis zeigen
- Partnerschaftliches Verhalten
- Ressourcenorientiert arbeiten

- Distanz und Nähe wahren
- Wertschätzung Kind/Team/Eltern/Träger
- Natürliche Konsequenzen
- Ehrlichkeit
- Authentizität
- Auf Augenhöhe des Kindes gehen
- Transparenz
- Unvoreingenommen sein
- Fairness
- Pädagogische Vorbildfunktion
- Ausleben von Ideen und Kreativität
- Flexibilität
- Freude am Beruf
- Interesse am Beruf inklusive Weiterentwicklung durch Fortbildungen
- Empathie
- Regelkonform arbeiten und verhalten
- Liebevoll und konsequent sein
- Aufmerksames Zuhören
- Vorbildliche Sprache
- Angemessenes Lob
- Integrität jedes Kindes achten
- gewaltfreie Kommunikation
- Gerechtigkeitssinn
- Selbstreflexion
- Impulse setzen
- sich Hilfe suchen

9. Gefährdung

9.1 Gefährdungsarten

- *Seelische und körperliche Misshandlung*

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, welche mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugsperson dem Kind zu verstehen gibt, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

- *Vernachlässigung*

Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen Beauftragten geeigneter Dritte, zugrunde liegt. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko von dauerhaften Folgeschäden.

- *sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch*

Unter einem sexuellen Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht

wissentlich zustimmen kann. Das dahinterstehende Motiv des Täters oder der Täterin ist dabei irrelevant.

9.2 Täter*innenstrategien

Jeder kann Täter/Täterin sein. Täter*innen können jedes Geschlecht, jedes Alter und jede Herkunft haben, jeder sozialen Schicht angehören und sind meist im sozialen Nahraum zu finden.

Sie gehen strategisch vor und suchen gezielt Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Sie engagieren sich häufig über das normale Maß und bauen Vertrauensverhältnis zu Kind und Familie auf.

Sie suchen sich häufig emotional bedürftige Kinder aus und versuchen durch besondere Aufmerksamkeit, Geschenke etc. besondere Beziehung aufzubauen.

Sie testen Widerstände, ehe sie gezielt Gelegenheit für schwerere Übergriffe schaffen (z. B. Gespräch auf sexuelle Themen lenken, Schamgrenze überschreiten, zufällige Berührungen).

Mit dem Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen, Schweigegeboten und Drohungen machen sie Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit und Loyalität.

Sie suchen sich Einrichtungen ohne sexualpädagogisches Konzept und übernehmen Leitungsposten/stellen sich gut mit der Leitung

Sie decken Fehler von Kolleg*innen auf oder sind besonders gute „Kumpel“ im Team, flirten am Arbeitsplatz.

Sie dehnen ihr Engagement bis in privaten Bereich aus und freunden sich mit Eltern an. Sie fördern eine Spaltung im Team/zwischen Team und Elternschaft.

Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen/als schwierig darzustellen und finden fachliche Erklärungen für Übergriffe

Sie arbeiten mit anderen Täter*innen zusammen oder decken sich gegenseitig.

10. Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Analyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den Schutz- und Potenzialfaktoren in der eigenen Kita auseinanderzusetzen.

Es wird reflektiert, ob Strukturen, Abläufe etc. die Gewalt, Grenzüberschreitungen etc. gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kita bestehen.

Besonders relevant ist die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache.

Ziel ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt in der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen und aufmerksamen Einrichtungskultur.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Zeitlich/Organisatorisch	Bring- und Abholzeiten	
	Randzeit am Nachmittag	
	Randzeit am Morgen	
	Dienstleistungen innerhalb der Einrichtung	
	Toilettengänge als Gruppe?	
	Transitionen in den Garten	
	Transitionen ins Haus	
	Transitionen in Untergruppen	
	Transitionen einzelner Kinder/Gruppen in Flur/Nachbargruppe	
	Hospitationen von Eltern	
	Mithilfe von Eltern innerhalb der Einrichtung	
Situativ	Essen	
	Sauberkeitserziehung	
	Hilfe in anderen Gruppen	
	Steigender Lärm/Stresspegel	
	Schlafen/Ruhephasen	
	Kindliche Sexualität	
Umgang kindbezogen	Festhalten von Kindern	
	Kinder mit Defiziten	
	Allgemeine Voraussetzungen im Umgang mit Kindern	
	Kommunikationsverhalten	
Räumlichkeiten	Abgelegene Räume	
	Verlassen von Räumen	
	Verlassen der Einrichtung	
	Schlafräume	
	Treppen	
Personelles	Kleidungsvorschriften	
	Einstellung neuer Mitarbeitender	
	Kontakt zu Eltern	
	Arbeit von externen Stellen	

11. Interner Ablauf bei Kindeswohlgefährdung

Das pädagogische Personal nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

Sie schätzen ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

Akute Kindeswohlgefährdung:

- Ist gegenwärtig und in solchen Maß, dass sich bei der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt
- Findet durch Dritte statt (nicht die Eltern)

Falls eine akute Gefährdung vorliegt, werden unverzüglich die Kinderschutzbeauftragte, sowie die Leitung Frau Elisabeth Rausch informiert. (Sind diese nicht im Haus oder selbst involviert, wird sich direkt an den Träger gewandt.)

Diese setzen die Trägerschaft – ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Hasloch, vertreten durch Pfr. Kurt Hyn, die Personensorgeberechtigten in Kenntnis. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe dokumentiert.

Nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

Die Informationen werden innerhalb von 48 Stunden der, sowie der Leitung, Frau Elisabeth Rausch, weitergegeben und in Form einer Fallberatung angestrebt. (Sind diese nicht erreichbar oder selbst involviert, wird sich direkt an den Träger gewandt.)

Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach §8a SGB III, dennoch werden zur Sicherheit weitere Beobachtungen dokumentiert.

Die betroffenen Parteien werden mit einbezogen und über die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbaren Gefahren informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung mit der Kinderschutzbeauftragten Frau Sophie Dietrich und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung Frau Elisabeth Rausch und der Kinderschutzbeauftragten Frau Sophie Dietrich in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Um eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

Die fallführende Fachkraft informiert die Leitungen, diese dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, gegebenenfalls auch ohne die Schweigepflichtsentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (z.B. über die Kinderschutzhotline).

Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert, bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit -ggf. auch mit dem Jugendamt - hingewirkt.

11.1. Handlungsbedarf

Als allererster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und so weit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen.

- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen.
- bei Ausfall durch betroffene Personen, eines/der Sorgeberechtigten.
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes. Eine Prüfung geschieht, wenn der Hinweis durch Dritte mitgeteilt wurde.

11.2. Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Eine Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Eine detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes).
- Die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten.
- Die bisherigen Schutzmaßnahmen der Einrichtung. Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

12. Gesetzesgrundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

14.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergartens Farbenklecks in Hasloch.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die

Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches (Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergarten Farbenklecks in Hasloch) zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

14.2 §8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien • 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie • 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

14.3 §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergarten Farbenklecks in Hasloch.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine

neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergarten Farbenklecks Hasloch die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen

Quellenangaben

Kinderschutzkonzept Kita Regenbogen Seinsheim, Stand 17.1.23

Die UN – Kinderschutzkonventionen, Stand 17.1.23

Das deutsche Grundgesetz und BGB, Stand 17.1.23

SGB § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Stand 17.1.23

Handlung Leitfaden der evangelischen Kirche in Bayern, Stand 2022

BEP, 398 – 392, Stand 2013

Paul Orlando | Credit: Getty Images/iStockphoto

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in